

Zoll- und Handelsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Württemberg

(abgeschlossen in Zürich den 30. September 1825.)

Wir Schultheiß
und Staatsrath des
Eidgenössischen
Vororts Luzern,
erklären hiermit im
Namen der gesamm-
ten Schweizerischen
Eidgenossenschaft:

Die Eidgenossenschaft,
stets geneigt, die mög-
lichste Freiheit des Han-
delsverkehrs zu befördern,
ist mit Seiner Majestät
dem König von Würt-
temberg in Unterhand-
lung getreten, um die
gegenseitigen Handels-
verhältnisse auf eine,
für die Angehörigen be-
der Staaten vortheilhafte

Wir Wilhelm, von
Gottes Gnaden Kö-
nig von Württem-
berg, beurkunden
hiermit:

Erfüllt von dem Wun-
sche, die möglichste Frey-
heit des Handelsverkehrs
mit Unsern Nachbarstaa-
ten zu begründen, haben
Wir besondere Rücksicht
darauf genommen, die
Handelsverhältnisse Un-
seres Königreichs mit
der Schweizerischen Eid-
genossenschaft auf eine
für die beyderseitigen

Weise, unter Annahme des Grundsatzes fortwährender Gleichstellung mit den im Handelsverkehr am meisten begünstigten Ländern, zu bestimmen und dadurch die seit langer Zeit bestehenden Verhältnisse guter Freundschaft und Nachbarschaft noch mehr zu befestigen.

Nachdem sodann zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten, über diesen Gegenstand zu Zürich am 30. September 1825 eine Uebereinkunft getroffen worden, welche nachfolgende Bestimmungen enthält:

Staatsangehörigen vortheilhafte Weise, und unter Annahme des Grundsatzes fortwährender Gleichstellung beyder Staaten mit den von ihnen im Handelsverkehr am meisten begünstigten Ländern ordnen zu lassen, um dadurch die seit langer Zeit bestehenden gegenseitigen freundschaftlichen Verhältnisse noch mehr zu befestigen.

Nachdem hiernach durch die hierzu ernannten beiderseitigen Bevollmächtigten, über diesen Gegenstand zu Zürich den 30. September v. J. eine Uebereinkunft getroffen worden ist, welche folgende Bestimmungen enthält:

Artikel I.

Das Zollgesetz des Königreichs Württemberg vom 18. July 1824, wodurch auf die Ein-

Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der Natur, des Gewerbflusses und der Kunst, Zölle gelegt, und Bestimmungen für den Handelsverkehr mit dem Auslande ertheilt sind, findet auf den Verkehr mit der Schweiz nur in so weit seine Anwendung, als nicht durch gegenwärtigen Vertrag für einzelne Gegenstände und Verhältnisse besondere Bestimmungen getroffen sind.

A r t i k e l I I.

Zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Königlich-Württembergische Staatsregierung, abweichend von ihrem allgemeinen Zollgesetze (Art. I.), von den hiernach benannten, in der Schweiz erzeugten und aus derselben nach Württemberg eingeführten Gegenständen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, keine höheren, als die neben jedem derselben angefügten Zölle erheben.

Seidenfabrikate.	pr. 1 Zentner.	fl.	fr.
a) aus ungemischter Seide	- -	8	40
b) aus Floretseide, so wie mit andern Stoffen ver- mischte Seidenfabrikate	- -	6	56
Spizen	- -	8	40
Baumwollenfabrikate	- -	—	56

	pr. 1 Zentner.	fl.	kr.
Baumwollengarn:			
a) gefärbt	- -	2	8
b) ungefärbt	- -	1	4
Leinenfabrikate	- -	6	56
Wollenfabrikate	- -	6	56
Leder:			
a) gegerbt, aber nicht weiter verarbeitet	- -	1	44
b) Sohlleder	- -		
Lederfabrikate:			
a) gemachte Kleider und Schuhe	- -	4	20
b) andere Lederfabrikate	- -		
Strohwaaren:			
a) feine Hüte	- -		
b) andere feine Strohgeflechte	- -	4	20
Stab-, Stangen-, Zain-, Eisen- und Gußwaaren	- -	2	8
Eisendrath	- -	2	8
Alle Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls	- -	2	8
Tapeten	- -	6	56
Käse	- -	-	52

		fl.	fr.
O b s t:			
a) grünes	pr. 1 Scheffel	—	8
b) gedörrtes	pr. 1 Zentner	1	4
Getränke in Fässern eingeführt:			
a) Wein: alter	pr. 1 Württemberg. Eimer.	3	—
— neuer, vom 1. Octob. bis 30. Novemb., beides einschließlich, ein- geführt	- -	2	15
b) Obstmost: alter	- -	3	—
— neuer, vom 1. Octob. bis 30. Novemb., beides einschließlich, ein- geführt	- -	2	15
c) Branntwein und Kir- schenwasser	- -	6	—
d) Essig	- -	1	30
e) Extrait d'Absynthe	pr. 1 Zentner	3	28

Art i k e l I I I.

Diese Ausnahme von dem allgemeinen Zoll-
gesetze kann jedoch bey den Königlich-Württem-
bergischen Zollstätten nur durch authentische Ur-
sprungszeugnisse erlangt werden, welche folgende
Erfordernisse enthalten müssen:

Die Ursprungszeugnisse werden von der Gemeindeobrigkeit des unmittelbaren Erzeugungs- oder Fabrikationsorts, unter dem Siegel der vorgesetzten Amtsstellen ausgestellt, auf den Grund einer an Eidesstatt abgelegten Erklärung des Versenders der Waare, welche in ein darüber zu führendes Verzeichniß aufzunehmen ist.

Sie müssen enthalten:

- a) den Gegenstand der Versendung,
- b) den Namen des Versenders,
- c) den Ort und die Person, an welche die Waare geschickt wird,
- d) die an Eidesstatt gegebene Erklärung des Versenders, daß sie wahrhaftes Erzeugniß des Kantons sey,
- e) den Tag der Ausstellung,
- f) die Dauer der Gültigkeit,
- g) die Unterschrift des Gemeindevorstands,
- h) Visa und Siegel der vorgesetzten Amtsstelle.

Sämmtliche Kisten oder Waaren-Colli, welche mit Ursprungszeugnissen nach Württemberg verschickt werden, müssen an einem öffentlichen Kauf- oder Lagerhause geladen und von dem Beamten dieser Anstalt, nach vorgängiger Vergleichung mit den Zeugnissen, plombirt werden. Mit dieser Förmlichkeit versehen, können sie auf allen den.

jenigen Landstraßen, an denen Königlich-Württembergische Oberzollämter bestehen, in diesen Staat eingeführt werden.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Binnen- und Baumwollensfabrikation in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau, wird für die Versendungen jener Waaren aus diesen Kantonen in so weit eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen zugestanden, daß statt der Obrigkeit des unmittelbaren Fabrikationsorts, jene des Wohnorts des Kaufmanns, welcher die Waare von den einzelnen Webern empfängt, die Ursprungszeugnisse ausstellt, und daß statt der Beurkundung, daß die Waare Erzeugniß des Kantons sey, nur jene erfordert wird, daß sie Schweizerisches Fabrikat sey.

Bei Getränken und dem Käse kann das Ursprungszeugniß jedenfalls von der Gemeindeobrigkeit des Orts der Versendung, wenn derselbe auch nicht der Ort der Erzeugung ist, angenommen werden; nur muß diese sich überzeugt haben, daß das Getränke oder der Käse Schweizerisches Produkt sey, und dieses in dem Zeugnisse beurkunden. Auch finden hier von Seite der vorgesetzten Amtsstelle weder Visa noch Siegelung Statt.

Artikel IV.

Von den in dem vorhergehenden Artikel enthalten-

haltenen Bestimmungen werden übrigens zur Erleichterung des Grenz- und Marktverkehrs noch folgende Ausnahmen festgesetzt:

a) Dasjenige, was die Einwohner der unmittelbaren Grenzorte zu ihrem eigenen Gebrauche in unverpacktem Zustande einführen, so wie dasjenige, was einzelne Grenzbewohner auf Schweizerischen Märkten zu ihrem Gebrauche einkaufen, wird auch ohne Ursprungsbescheinigung, jedoch nur in Quantitäten bis auf zehn Pfunde, gegen die durch gegenwärtigen Vertrag verminderten Zollsätze bey den Königlich-Württembergischen Zollstätten zugelassen.

b) Dasjenige, was Schweizerische Kleinhändler auf Württembergische Märkte oder sonst zum Verkaufe bringen, darf ohne die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene förmliche Ursprungsbescheinigung, bis auf Quantitäten von fünf und zwanzig Pfunden in unverpacktem Zustande gegen die vertragsmäßigen Zollsätze bey den Königlich-Württembergischen Zollstätten eingeführt werden, wenn von einem Gemeindevorstand die Eigenschaft als Schweizerisches Erzeugniß im Allgemeinen beurfundet ist.

Artikel V.

Die Königlich-Württembergische Staatsregie-
Ges. III. Bandes 4. Heft. II

rung versichert der Schweizerischen Eidgenossenschaft die freye und ungehinderte Ausfuhr des Getreides; nur in Fällen der Noth, wo die Selbsterhaltung der Staatsangehörigen der Königlich-Württembergischen Regierung die Nothwendigkeit auflegt, die Getreideausfuhr überhaupt unter Beschränkungen zu steuern, treten in dem Verhältnisse zur Eidgenossenschaft folgende Bestimmungen ein:

a) Sobald der Württembergische Scheffel Kerren auf dem Marke zu Friedrichshafen den Preis von dreßsig Gulden erreicht hat, steht es der Königlich-Württembergischen Staatsregierung frey, die Getreideausfuhr nach der Schweiz auf die Hälfte des Quantums zu beschränken, das unter den gewöhnlichen Umständen aus Württemberg dahin ausgeführt worden ist.

b) Dieses soll sogleich nach abgeschlossenem Vertrage, mittelst eines aus den sichersten Grundlagen zu ziehenden dreßjährigen Durchschnitts ausgemittelt werden.

c) Diese auf solche Weise berechnete Hälfte ist der Schweiz in Wochen- oder Monathsraten frey auszuführen überlassen; würde dieselbe aber über dieses vertragsmäßige Quantum noch mehr aus Württemberg beziehen wollen, so werden darauf

lediglich diejenigen Maßregeln ihre Anwendung finden, welche die Königlich-Württembergische Staatsregierung in einem solchen Falle allgemein zu treffen veranlaßt seyn kann.

d) Es wird zu rechter Zeit über die Art und Weise der Ausführung dieser Bestimmungen, so wie über die zum Schutze gegen Unterschleife zu ergreifenden Maßregeln, eine besondere gemeinschaftliche Verhandlung zwischen der Königlich-Württembergischen Staatsregierung und dem Eidgenössischen Vororte statt finden.

A r t i k e l V I.

Für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländische Märkte hin und her führt, soll nur die Hälfte des Durchgangszolls bezahlt werden.

A r t i k e l V I I.

Von der auf Schweizerische Bleichen gegebenen und gebleicht wieder zurück geführten Württembergischen Leinwand, ist bey der Ausfuhr zwar der gesetzliche Zoll von 12 fr. vom Zentner, bey der Wiedereinfuhr aber nur ein Eingangszoll von 24 fr. vom Zentner zu entrichten.

A r t i k e l V I I I.

Von Schafen, welche die Schweizer auf Württembergische Weiden treiben, wird nur die Hälfte

des gesetzlichen Eingangszolls entrichtet. Werden die Schafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Weide gebracht, so ist, nach erfolgter Nachweisung, kein Zoll davon zu entrichten.

Artikel IX.

Für Schweizerische Handelshäuser und Fabriken, welche Seiden- und Baumwollenzeuge in Württemberg spinnen, sticken, oder auf sonst eine Weise zubereiten lassen, wird sowohl für die eingehenden rohen Stoffe als für die zurück gehende zubereitete Waare der wechselseitige abgabefreie Ein- und Rückgang unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln festgesetzt, und dieser Gewerbsverbindung gegenseitig alle Unterstützung und Beförderung geleistet werden.

Artikel X.

a) Die Schweiz behält sich für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren in Rücksicht auf Württemberg das Recht einer vollständigen Reziprozität gegenüber von den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Zollsätzen vor; sie wird jedoch während der Dauer des Vertrags von diesem Rechte zu Gunsten nachfolgender Produkte und Fabrikate, so weit solche aus dem Königreiche Württemberg herrühren, keinen Gebrauch machen, mithin die

Zoll- und Verkaufsgebühren, so wie sie gegenwärtig bestehen, nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

Getreide; grünes und gedörrtes Obst;

Rindvieh, Pferde, Schafe;

Fabrikate von Seide und Floretseide, von Wolle, Baumwolle und Linnen, einschließlich der Garne von diesen Stoffen;

Stab-, Stangen- und Zain-Eisen und Eisendrath, so wie auch Fabrikate von Eisen und Stahl;

Leder und Lederfabrikate;

Leim, Salpeter, Potasche, Taback, Dehl;

Seife, Lichter;

Sämereyen;

Bettfedern;

Quincaillerieswaaren;

Messerschmiedarbeiten;

Gemachte Kleider und Schuhe aller Art;

Material- und Farbwaaren.

b) Von den jetzt bestehenden Zollanlagen werden übrigens für nachstehende Württembergische Einfuhrartikel noch besondere Ausnahmen festgesetzt:

Für die Früchte wird das Pflastergeld in Schaffhausen auf 24 fr. für den Wagen bestimmt.

Für das Stab-, Stangen-, Zain-Eisen und die Gusswaaren wird der Einfuhrzoll in dem Kanton Thurgau auf 4 fr. vom Zentner gesetzt.

In Schaffhausen wird die Abgabe vom Eisen für die Einfuhr auf 2 fr., für die Ausfuhr auf 4 fr. vom Zentner, das Pflastergeld aber auf 20 fr. vom Wagen bestimmt.

Für das Vieh ist zu entrichten in den Kantonen
Schaffhausen, Thurgau:

Von einem Mastochsen.	4 fr.	6 fr.
Von einem Zugochsen oder einer Mastkuh	3	4
Von einer ungemästeten Kuh oder einem Kalbe	2	3
Von einem Schafe oder einer Ziege . . .	1	1

Die Abgabe, welche die Stadt Zürich von den aus Würtemberg eingeführt werdenden Mühlsteinen erhebt, soll ermäßigt und mit dem ersten Ankaufswerthe mehr in's Verhältniß gesetzt werden.

c) Da man von Seite der Königlich-Württembergischen Regierung, in Folge der der Schweiz

zugestandenen Zollerleichterungen, in der Hoffnung steht, daß die Württembergischen Salinen durch die Wohlfeilheit ihrer Preise und die Güte ihres Erzeugnisses in den dafür geeigneten Kantonen sich fortwährend eines beträchtlichen Absatzes erfreuen werden, so wird die Schweiz ihrerseits zur Beförderung dieses letztern nicht nur die auf das Salz gelegten Zölle nicht erhöhen, sondern auch, soweit es nicht bereits geschehen ist, die Wasser- und Landtransitzölle und Schiffldöhne in den Kantonen Zürich und Schaffhausen so viel möglich vermindern.

Artikel XI.

Würden einzelne Eidgenössische Stände den Bezug ihrer Zölle anders verordnen oder vereinfachen wollen, so übernehmen sie die Verbindlichkeit, die Königlich-Württembergische Regierung von der getroffenen Veränderung zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß für die im vorstehenden Artikel benannten Gegenstände die Ansätze des künftigen Zollbezugs gegen den Württembergischen Staat die jetzt stipulirten Sätze der Summe nach nicht übersteigen.

Artikel XII.

Sollte hingegen die Eidgenossenschaft als Gesamtstaat ihr Zollwesen während der Dauer des

gegenwärtigen Vertrags umarbeiten, und ein neues zusammen hängendes System annehmen, durch welches die Zollansätze, in so weit sie das Königreich Württemberg in seinen benannten Ausführartikeln betreffen, erhöht werden würden, so wird auf diesen Fall bedungen, daß der Königlich-Württembergischen Staatsregierung von der neuen Zollorganisation Kenntniß gegeben und über die dadurch veranlaßten Modifikationen des Vertrags eine neue Unterhandlung gepflogen werden soll, bey welcher die größtmögliche Freyheit des Verkehrs, und die gegenseitig gleiche Behandlung mit den am meisten begünstigten Staaten, wie gegenwärtig zur Grundlage dienen werden.

Auf gleiche Weise und im gleichen Sinne wird auch in dem Falle eine neue Unterhandlung über angemessene Modifikationen des gegenwärtigen Vertrags eintreten, wenn die Königlich-Württembergische Staatsregierung sich mit einem ihrer Deutschen Nachbarstaaten zu einer gemeinschaftlichen Zolllinie und einem gleichförmigen Zollsystem vereinigen sollte.

A r t i k e l X I I I .

In Bezug auf den Transit der Württembergischen Natur- und Kunstzeugnisse nach Italien, erklärt die Schweiz ihre Geneigtheit, denselben

auf den dahin führenden Straßen zu begünstigen und zu erleichtern.

Sie verspricht, die dermalen bestehenden Weg- und Brückengelder für den Transport dieser Waaren nicht zu erhöhen.

Wenn neue Kunststraßen angelegt oder neue Brücken gebaut werden, so sollen die davon zu erhebenden Gebühren für den Württembergischen Verkehr auf gleiche Sätze, wie für den Schweizerischen bestimmt werden.

Was die für den Württembergischen Staat besonders wichtige Handelsstraße, welche durch die Kantone Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Tessin über das Gebirge nach Italien führt, betrifft, so erklären diese Stände, selbige an den einzelnen Strecken, wo solches noch nicht geschehen, vollenden und überhaupt in gutem Stande erhalten zu wollen; wogegen von Seite der Königlich-Württembergischen Regierung die Erklärung gegeben wird, daß auch die durch deren Gebiet nach Friedrichshafen führenden Straßen ebenfalls in gutem Stande erhalten werden sollen.

Für alle über Friedrichshafen hin und her spedirten Güter werden die Transitzölle in den Kantonen Thurgau und St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags gestellt.

In den Kantonen Graubünden und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Sätze in Anwendung kommen, welchen die Waarenversendungen der Schweizerkaufleute überhaupt unterworfen sind, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten Schweizerischer Eigenthümer, auf wenigen einzelnen Waarengattungen bestehender Ausnahmen in Graubünden, welche durch die Bundesverfassung der Schweiz gewährleistet, und in dem der Königlich-Württembergischen Regierung nach Artikel XXI. mitzutheilenden Verzeichnisse der Zollansätze enthalten sind.

Dagegen wird von Seite des Königreichs Württemberg der Transitzoll von allen in jene Kantone, sowohl zum eigenen Bedarf, als zur Versendung nach Italien bestimmten, über Friedrichshafen spedirten Güter, so wie für diejenigen über Friedrichshafen kommenden Güter, welche aus der Schweiz ihre Richtung durch Württemberg nehmen, auf wenigstens die Hälfte des gesetzlichen Betrags vermindert werden.

Da die eigenthümliche Verfassung und die innern Verhältnisse des Kantons Graubünden der dortigen Regierung nicht gestatten, den Waarentransport von Chur aus über das Gebirge nach

Italien völlig frey zu geben, es aber dennoch in ihren Gesinnungen liegt, die geeigneten Mittel anzuwenden, diesem Waarenzuge immer mehr Vorschub zu verschaffen, so erklärt sie:

1. Daß die aus Württemberg kommenden oder dahin bestimmten Waaren, keine höhern Frachten zu bezahlen haben sollen, als diejenigen, die von einer eigens dazu bevollmächtigten Kantonsbehörde für die Graubündnerischen und Schweizerischen Waaren, periodisch festgesetzt werden;

2. Daß überhaupt die Waarenversendungen von und nach Württemberg alle diejenigen Vortheile in Ansehung der Beschleunigung, der Sicherheit und der Erleichterung des Transports genießen sollen, welche den Graubündnerischen und Schweizerischen Waaren eingeräumt sind, oder noch werden eingeräumt werden.

Die Regulirung der Schiffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee, in so ferne selbige den Handelszug und gegenseitigen Verkehr betrifft, wird einem näheren Einverständnisse der Königlich-Württembergischen Regierung mit den Ständen St. Gallen und Thurgau vorbehalten.

A r t i k e l X I V .

Von Seite der Eidgenossenschaft wird die Zusicherung ertheilt, daß Bau- und andere Steine,

die über den Bodensee nach Württemberg ausgeführt werden, weder mit einem Ausfuhrzoll belegt, noch überhaupt in der Ausfuhr mehr als gegen einen Schweizerischen Mitsand erschwert werden sollen. Dagegen soll auch die freye Ausfuhr des von den Ufern des Argensflusses nach der Schweiz kommenden Straßenkieses gestattet seyn.

Artikel XV.

Diejenigen Erzeugnisse des Bodens, die von Hohentwiel nach der Schweiz kommen, und die zum eigenen Bedürfnisse der dortigen Einwohner von der Schweiz nach Hohentwiel kommenden Gegenstände, sollen wechselseitig von Zollabgaben befreyt seyn, mit der Verpflichtung, daß einem jeden Mißbrauche dieser Begünstigung durch angemessene Vorkehrung begegnet, oder ein solcher im eintretenden Falle bestraft werden solle.

Artikel XVI.

Für diejenigen Waaren, welche die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker des einen Staats auf die Märkte des andern bringen, und die unverkauft über die Grenze zurück kommen, wird, unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, wechselseitige Abgabefreyheit in dem Sinne zugesichert, daß der für diese unverkauft zurück ge-

henden Waaren bezahlte Eingangszoll bey dem Austritte wiederum zurück gegeben werden soll.

Artikel XVII.

Wag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Abladgebühren, sollen auf den beyderseitigen Handelsplätzen, unter möglicher Gleichstellung der Tarife, nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, eingestelt, auf- oder abgeladen worden ist.

Artikel XVIII.

Zwar sollen die Fuhrleute in Ansehung des Gewichts ihrer Ladungen, sowohl bey Frucht- als Gütertransporten, sich im Allgemeinen nach den bestehenden Verordnungen richten, doch soll bey den Fuhrleuten auf der Straße von Schaffhausen nach Zürich auf ein allfälliges Mehrgewicht von zehn Zentnern nicht geachtet werden.

Artikel XIX.

Da die beyden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen durch einen von der Krone Württemberg mit denselben abgeschlossenen Staatsvertrag in das Württembergische Zollsystem eingeschlossen sind, und so lange sie in dieser Verbindung bleiben, vertragsmäßig an den von

der Krone Württemberg abzuschließenden Handelsverträgen Theil nehmen, so werden alle Bestimmungen dieses Vertrags, auch auf den Verkehr mit den Fürstenthümern Hohenzollern für die Dauer ihrer Zollverbindung mit Württemberg Anwendung finden.

Artikel XX.

Beide kontrahirende Regierungen geben sich die Zusicherung, mit keinem andern Staate Verbindungen einzugehen, durch welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mittelbar oder unmittelbar entgegen gehandelt würde.

Artikel XXI.

Ueber die Zollsätze, welche von Seite der Schweiz, in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags, auf den Verkehr mit Württemberg Anwendung finden, soll eine mit demselben überein stimmende Uebersicht gefertigt, und der Königlich-Württembergischen Regierung bey der Vollziehung des Vertrags zugestellt werden.

Artikel XXII.

Sollte über den Inhalt desselben irgend ein Zweifel entstehen, so versprechen beyde Theile,

derjenigen Erklärung bezupflichten, die dem Geiste des Vertrags, nämlich der Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Handels und Verkehrs, am angemessensten ist.

Artikel XXIII.

Gegenwärtiger Vertrag ist auf zehn Jahre geschlossen, und innerhalb dieser Zeit ohne besondere Uebereinkunft unwiderruflich.

—, so ist diese Uebereinkunft nach allen ihren Bestimmungen von der Eidgenossenschaft genehmigt worden, und wird demzufolge, ihrem ganzen Inhalte nach, in dem gesammten Umfang des Schweizerbundes von heutigem Tage an pünktlich befolgt werden.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung, haben Wir diese Unsere Erklärung mit der Unterschrift so-

—, so genehmigen Wir diese Uebereinkunft nach allen ihren Bestimmungen, und werden verordnen, daß sie ihrem ganzen Inhalte nach, in Unserm Königreiche vollzogen werde, kraft Unserer Unterschrift und des ben gedruckten Staats-Siegels.

Gegeben, Stuttgart den 4. Febr. Eintausend Achthundert Zwanzig und Sechs, Und

wohl unsers Amtschult-
heissen, Präsidenten der
Tagsatzung, als auch des
Kanzlers der Eidgenos-
senschaft, gleichwie mit
dem Eidgenössischen Sie-
gel versehen lassen.

So geschehen in Lu-
zern am 16ten Jenner
1826.

Der Amtschultheiß
der Stadt und Republik
Luzern,
Präsident der Tagsatzung
und des Vororts:

(L. S.) Vincenz
Rüttimann.

Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
M o u s s o n.

Unserer Königl. Regie-
rung im Elften Jahr.

(L. S.) Wilhelm.

Der Minister
der auswärtigen Ange-
legenheiten:

Graf von
Beroldingen.

Auf Befehl des
Königs,

Der Staats-Sekretär:
B e l l n a g e l.

U e b e r s i c h t

der, auf die verschiedenen Königlich-Württembergischen Ausfuhrstationen angeordneten, Vertheilung desjenigen Getreide-Quantums, welches der Schweiz, laut Artikel V ihres Handelsvertrages mit dem Königreich Württemberg, in Fällen von dasiger Beschränkung der Getreide-Ausfuhr frey aus Württemberg auszuführen überlassen, und das auf den Jahres-Belang von 81,000 Scheffeln, — nämlich 72,000 Scheffeln glatten Brod- und Hülsenfrüchten, — 1,200 Scheffeln Dinkel, und — 7,800 Scheffeln Hafer festgesetzt ist.

Ausfuhr-Zoll-Station.	Ausfuhr-Quantum.			
	In einem Jahr.			
	Glatte Brod- u. Hülsenfrüchte.	Dinkel.	Hafer.	Zusammen.
	Scheffel.	Schfl.	Schfl.	Schfl.
Friedrichshafen.	55,000	500	4,500	60,000
Mengen.	9,000	200	800	10,000
Tuttlingen.	5,500	200	1,300	7,000
Rothweil.	2,500	300	1,200	4,000
Hauptsumme.	72,000	1,200	7,800	81,000

Ausfuhr = Zoll- Station.	Ausfuhr = Quantum.			
	In Monats-Raten.			
	Glatte Brod- u. Hü- senfrüchte.	Dinkel.	Hafer.	Zusam- men.
Friedrichshafen.	Scheffel. 4,584	Schffl. 41	Schffl. 375	Schffl. 5,000
Mengen.	750	17	66	833
Tuttlingerl.	458	17	109	584
Rothweil.	208	25	100	333
Hauptsumme.	6,000	100	650	6,750

Ausfuhr = Zoll- Station.	Ausfuhr = Quantum.			
	In Wochen = Raten.			
	Glatte Brod- u. Hü- senfrüchte.	Dinkel.	Hafer.	Zusam- men.
	Scheffel.	Schffl.	Schffl.	Schffl.
Friedrichshafen.	1,058	10	86	1,154
Mengen.	173	4	15	192
Tuttlingen.	106	4	25	135
Rothweil.	48	5	24	77
Hauptsumme.	1,385	23	150	1,558